

Erläuterungen

zu den Richtlinien über die Ausgabe von Presseausweisen

Für die Ausgabe von Presseausweisen sind die nachstehend abgedruckten Richtlinien maßgebend; sie sind für die ausstellungsberechtigten Verbände verbindlich.

Nach den Richtlinien können nur **hauptberufliche** Journalisten den Presseausweis erhalten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen. Wer nur **nebenberuflich** journalistisch arbeitet (Studenten, Wissenschaftler, Angehörige anderer Berufe, die für Fach- oder Verbandszeitschriften tätig sind), erfüllt die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen für den Presseausweis nicht. Der Presseausweis darf ebenfalls nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden.

Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden (für Mitglieder: ist i. d. R. durch Aufnahme in einen DJV-Landesverband nachgewiesen). Als hauptberuflicher Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet.

Den Nachweis führen

A. Festangestellte Journalisten

1. durch Vorlage ihres Redakteurvertrages oder
2. durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlages, der Chefredaktion, der Rundfunkanstalt bzw. des Arbeitgebers, in der das Vertragsverhältnis als festangestellter hauptberuflicher Journalist bestätigt wird;

B. Freiberufliche Journalisten

1. durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit bei bestimmten Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Agenturen usw.; oder
2. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des letzten oder des vorletzten Kalenderjahres.
Nur ausnahmsweise können Honorarabrechnungen mit den dazugehörigen Presseveröffentlichungen mindestens der letzten sechs Monate vorgelegt werden, aus denen sich der hauptberufliche Charakter der Tätigkeit ergeben muss.

C. Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung.

D. Ausländische oder ausschließlich für ausländische Zeitungen, Rundfunkanstalten, Agenturen oder andere Publikationsorgane arbeitende Journalisten.

1. durch Vorlage einer Bescheinigung des Publikationsorganes, für das sie arbeiten und
2. durch Vorlage einer Bestätigung der Mission ihres Landes in der Bundesrepublik über ihre **hauptberufliche** Tätigkeit als Journalist;
3. notwendigenfalls durch eine zusätzliche Befürwortung einer Vereinigung der ausländischen Journalisten.

An ausländische Journalisten soll ein Presseausweis nur ausgegeben werden, wenn sie sich voraussichtlich mindestens ein Jahr im Land aufhalten und dieser Aufenthalt hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit dient.

Prüfung der Anträge

Die Verbände sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die ihnen erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung des Antrages einzuholen.

Der Antragsteller hat eine Kostenpauschale in Höhe 50,- Euro zu zahlen. Bei Mitgliedern ist die Kostenpauschale im Beitrag enthalten.

Eigentumsvorbehalt

Wenn die Voraussetzungen für die Inhaberschaft des Presseausweises entfallen, ist dieser ohne Aufforderung dem Verband zurückzugeben. Der Presseausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

Missbräuchliche Benutzung hat die Einziehung des Presseausweises zur Folge.